

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande, der auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 30. August 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, welche die Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sowie wegen fiskalischer Straftaten, die Haft für im Rahmen der Rechtshilfe vorübergehend überstellte Personen, den Geschäftsweg, die Herausgabe von Gegenständen, die Teilnahme von Prozeßbeteiligten an Rechtshilfehandlungen und den polizeilichen Rechtshilfeverkehr betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 451 00 – Re 139/81

Bonn, den 27. April 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und niederländischer Sprache sowie eine Denkschrift zu dem Vertrag sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 497. Sitzung am 13. März 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 30. August 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wittem am 30. August 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Für die nach Artikel VII Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist der Richter zuständig, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll.

(2) Für die nach Artikel VII Abs. 1 Satz 4 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist das Oberlandesgericht zuständig; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 314-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gilt entsprechend.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels VII des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Rechtshilfeersuchen niederländischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine Straftat zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

Artikel 5

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX Abs. 7 des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 5 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 5 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel VII Abs. 1 Satz 2 des Vertrags verpflichtet den um Rechtshilfe ersuchten Staat, der die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens gestattet, diese für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Be-

stimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines Haftbefehls eines deutschen Richters (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Zweckmäßigerweise werden die Entscheidungen über die Haft von dem Richter erlassen, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Er kennt den Sachverhalt und ist am besten in der Lage, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die unverzügliche Rückführung des Häftlings zu sorgen. Falls die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung besteht, ist in Absatz 1 vorgesehen, daß der Amtsrichter über die Haft entscheidet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll.

Artikel 2 Abs. 2 enthält eine besondere Zuständigkeitsregelung für Haftentscheidungen nach Artikel VII Abs. 1 Satz 4 des Vertrags. Diese Bestimmung regelt die Durchbeförderung eines Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten zum Zwecke seiner Anwesenheit bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens und verpflichtet die Vertragsstaaten, die betreffende Person während der Durchbeförderung in Haft zu halten. Für die hiernach erforderliche Haftentscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig. Ein Ersuchen um Durchbeförderung eines Häftlings stellt ein Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 41 DAG dar. Im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen entscheidet, soweit erforderlich, grundsätzlich das Oberlandesgericht (§ 41 Abs. 2, § 42 Satz 2 DAG). Welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist, braucht nicht im einzelnen geregelt zu werden. Es genügt, die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (RGBl. I S. 33) für entsprechend anwendbar zu erklären. Unmittelbar kann die Verordnung nicht angewendet werden, da es sich bei der Durchbeförderung eines Häftlings nach Artikel VII Abs. 1 Satz 4 des Vertrags nicht um die Durchlieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung handelt.

Zu Artikel 3

Da Artikel VII Abs. 1 des Vertrags selbständige Haftgründe enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Gemäß Artikel II Buchstabe a des Vertrags wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die in einem der beiden Staaten strafbar sind und die in dem anderen Staat als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidungen ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann (Ordnungswidrigkeiten). Zur Stellung von Rechtshilfeersuchen in solchen Verfahren sind Verwaltungsbehörden berechtigt. Sie richten Ersuchen an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll (Artikel IX Abs. 3 des Vertrags). Diese Regelung entspricht dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1386), das nur die justizielle Rechtshilfe regelt. Da hiernach Justizbehörden in den Rechtshilfeverkehr eingeschaltet werden müssen, bestimmt Satz 1, daß niederländische Rechtshilfeersuchen wegen einer Zuwiderhandlung, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit sein würde, so behandelt werden, als ob ihnen eine Straftat zugrunde läge. Damit die Strafverfolgungsbehörden mit der Erledigung derartiger Ersuchen nicht zu stark belastet werden, sieht Satz 2 vor, daß die Strafverfolgungsbehörde als Bewilligungsbehörde die Vornahme der er-

betenen Rechtshilfebehandlung der Verwaltungsbehörde übertragen kann, die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig wäre. Damit ist zugleich klargestellt, daß die Strafverfolgungsbehörde für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens verantwortlich bleibt, die Rechtshilfe bewilligt und der ersuchenden Behörde die Erledigungsstücke übermittelt.

Die Bestimmung erfaßt nicht Ersuchen an die Behörden des Heimatstaates eines Betroffenen um Übernahme der Verfolgung der von ihm im ersuchenden Staat begangenen Ordnungswidrigkeiten. Eine entsprechende Vereinbarung, die die Möglichkeit der Verfolgung, insbesondere von Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften, ausgedehnt hätte, konnte mit Rücksicht auf das niederländische Recht nicht erreicht werden (vgl. die Denkschrift zu dem Vertrag zu Artikel XI).

Zu Artikel 5

Artikel IX Abs. 7 des Vertrags, nach dem der polizeiliche Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem niederländischen Justizministerium, Centrale Recherche Informatiedienst (Interpol La Haye) durchgeführt werden kann, enthält, sofern nicht das Bundeskriminalamt nach innerstaatlichem Recht selbst Anordnungen treffen kann, eine Geschäftswegregelung. Um dies klarzustellen, bestimmt Artikel 5 den Umfang der Befugnisse der Polizei zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX Abs. 7 des Vertrags (vgl. insbesondere § 163 der Strafprozeßordnung und Nr. 163 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1959 – BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1959). Die Bestimmung läßt die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (BAnz. Nr. 78 vom 23. April 1952) unberührt.

Zu Artikel 6

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 bis 5 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Overeenkomst
tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden
betreffende de aanvulling en het vergemakkelijken van de toepassing
van het Europees Verdrag aangaande de wederzijdse rechtshulp
in strafzaken van 20 april 1959

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande,

De Bondsrepubliek Duitsland
en
het Koninkrijk der Nederlanden,

in dem Wunsch, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Staaten zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zu ergänzen,

verlangende de toepassing van het Europees Verdrag aangaande de wederzijdse rechtshulp in strafzaken van 20 april 1959 tussen de beide Staten te vergemakkelijken en de in dit Verdrag vervatte regeling van de rechtshulp in strafzaken aan te vullen,

haben folgendes vereinbart:

zijn het volgende overeengekomen:

Artikel I

In diesem Vertrag wird das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen als Übereinkommen bezeichnet.

Artikel I

In deze Overeenkomst wordt verstaan onder Verdrag: het Europees Verdrag aangaande de wederzijdse rechtshulp in strafzaken van 20 april 1959.

Artikel II

(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Rechtshilfe wird auch geleistet

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die in einem der beiden Staaten strafbar sind und die in dem anderen Staat als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidungen ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und ungerechtfertigte Verurteilung;
- c) in Gnadensachen.

Artikel II

(bij artikel 1 van het Verdrag)

Rechtshulp wordt ook verleend ten behoeve van:

- a) procedures wegens feiten, die in een van beide Staten strafbaar zijn en in de andere Staat als vergripen tegen voorschriften betreffende de orde („Ordnungswidrigkeiten“) door de bestuurlijke autoriteiten worden bestraft, mits van hun beslissingen beroep openstaat op een ook in strafzaken bevoegde rechter;
- b) procedures betreffende aanspraken op vergoeding wegens maatregelen die verband houden met een strafvervolgung en wegens ongerechtvaardigde veroordeling;
- c) de behandeling van gratieverzoeken.

Artikel III

(zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Bezieht sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung, die vom ersuchten Staat als Zuwiderhandlung gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenvorschriften angesehen wird, so kann die Rechtshilfe nur verweigert werden, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen.

(2) In den Fällen des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens soll die Rechtshilfe nach Möglichkeit unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, wenn dadurch die Beeinträchtigung der Interessen des ersuchten Staates vermieden werden kann.

Artikel III

(bij artikel 2 van het Verdrag)

1) Indien het verzoek betrekking heeft op een strafbaar feit dat door de aangezochte Staat wordt beschouwd als een vergrijp tegen wettelijke voorschriften inzake retributies, belastingen, douane en deviezen kan de rechtshulp slechts worden geweigerd indien de aangezochte Staat van mening is dat de uitvoering van het verzoek zou kunnen leiden tot een aantasting van de openbare orde of andere wezenlijke belangen van zijn land.

2) In de gevallen van artikel 2 onder b van het Verdrag wordt de rechtshulp zo mogelijk onder oplegging van voorwaarden verleend, indien daardoor de aantasting van de belangen van de aangezochte Staat vermeden kan worden.

Artikel IV

(zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführten Gegenstände werden herausgegeben, wenn ein Beschlagnahmebeschluß der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates oder eine ihm gleichwertige Urkunde vorge-

Artikel IV

(bij artikel 3 van het Verdrag)

1) De in artikel 3, eerste lid, van het Verdrag vermelde voorwerpen worden overgedragen na overlegging van een bevel tot inbeslagneming of van een andere akte van gelijke kracht afkomstig van de bevoegde autoriteit van de verzoekende

legt wird, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, die nach dem Recht einer der Vertragsparteien der Beschlagnahme nicht unterliegen können. Gegenstände werden auch ohne Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses herausgegeben, wenn sich aus dem Ersuchen einer nach dem Recht des ersuchenden Staates zuständigen Justizbehörde ergibt, daß die für die Beschlagnahme erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Rechte dritter Personen und – unbeschadet des Absatzes 4 – des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt.

(3) Außer den in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführten Gegenständen werden zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten auch Gegenstände herausgegeben, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren sowie das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt, sofern

- a) die Gegenstände im ersuchten Staat nicht für ein Strafverfahren benötigt werden,
- b) nicht Dritte Rechte an ihnen geltend machen und
- c) der Herausgabe keine richterliche Entscheidung entgegensteht.

Der Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses oder einer ihm gleichwertigen Urkunde bedarf es nicht.

(4) Ein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Steuer- oder Zollrechts wird der ersuchte Staat bei einer von einer Justizbehörde angeordneten Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel V

(zu Artikel 4 des Übereinkommens)

Die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat wird gestattet.

Artikel VI

(zu Artikel 7 des Übereinkommens)

Eine unmittelbare Zustellung der in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Schriftstücke auf dem Postweg ist unzulässig.

Artikel VII

(zu den Artikeln 11 und 12 des Übereinkommens)

(1) Der um Vornahme einer Rechtshilfehandlung ersuchte Staat kann der Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Vornahme der Rechtshilfehandlung zustimmen. Erteilt er die Zustimmung, so ist die Person von den zuständigen Behörden dieses Staates für die Dauer ihres Aufenthalts in dessen Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Sie ist ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern nicht dieser die Freilassung verlangt. Entsprechendes gilt für die Durchbeförderung eines solchen Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten.

(2) Artikel 12 des Übereinkommens findet auf die Fälle des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

Artikel VIII

(zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Angaben sind in den Ersuchen um Zustellung

Staat, tenzij het betreft voorwerpen die naar het recht van een van de Partijen bij deze Overeenkomst niet vatbaar zijn voor inbeslagneming. Voorwerpen worden ook zonder overlegging van een bevel tot inbeslagneming overgedragen indien uit een verzoek van een naar het recht van de verzoekende Staat bevoegde rechterlijke autoriteit blijkt, dat aan de voor de inbeslagneming vereiste voorwaarden is voldaan.

2) Rechten van derden en – onverminderd het bepaalde in het vierde lid – van de aangezochte Staat op de ingevolge artikel 3 van het Verdrag of ingevolge deze Overeenkomst over te dragen voorwerpen blijven onverlet.

3) Met het oog op de teruggave aan de rechthebbende worden, behalve de in artikel 3, eerste lid, van het Verdrag vermelde voorwerpen, ook voorwerpen overgedragen, die door een strafbaar feit zijn verkregen alsmede de uit hun vervreemding verkregen vergoeding voorzover:

- a) het belang van de strafvordering in de aangezochte Staat zich daartegen niet verzet,
- b) derden op de voorwerpen geen rechten doen gelden, en
- c) de overdracht niet indruist tegen een rechterlijke beslissing.

Een bevel tot inbeslagneming of een akte van gelijke kracht behoeft niet te worden overgelegd.

4) De aangezochte Staat zal geen zekerheidsrecht of enig ander verhaalsrecht met zakelijke werking krachtens de wettelijke bepalingen inzake belastingen of de douane doen gelden op voorwerpen, die op last van een rechterlijke autoriteit, zonder voorwaarde van teruggave, worden overgedragen, tenzij de door het strafbare feit benadeelde eigenaar van de voorwerpen zelf terzake belastingplichtig is.

Artikel V

(bij artikel 4 van het Verdrag)

Aan betrokkenen in het strafgeding wordt toegestaan bij de uitvoering van een verzoek om rechtshulp in de aangezochte Staat aanwezig te zijn.

Artikel VI

(bij artikel 7 van het Verdrag)

Een rechtstreekse betekening van de in artikel 7, eerste lid, van het Verdrag vermelde stukken door toezending over de post is niet toegestaan.

Artikel VII

(bij de artikelen 11 en 12 van het Verdrag)

1) De aangezochte Staat kan toestaan dat een persoon die op het grondgebied van de verzoekende Staat van zijn vrijheid is beroofd aanwezig is bij een behandeling ter uitvoering van het verzoek om rechtshulp. In dat geval houden de bevoegde autoriteiten van die Staat de betrokkene voor de duur van diens verblijf op zijn grondgebied in hechtenis. Onmiddellijk nadat de handeling ter uitvoering van het verzoek om rechtshulp is verricht wordt de betrokkene, ongeacht zijn nationaliteit, teruggebracht naar de verzoekende Staat, tenzij deze te kennen geeft dat de betrokkene in vrijheid dient te worden gesteld. Een en ander is van overeenkomstige toepassing op de doortocht van een dergelijke gedetineerde door het grondgebied van een van beide Staten.

2) In de gevallen van het eerste lid is artikel 12 van het Verdrag van overeenkomstige toepassing

Artikel VIII

(bij artikel 14 van het Verdrag)

1) Het verzoek om toezending van processtukken en rechterlijke beslissingen aan de betrokkene bevat, naast de in ar-

von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

(2) Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden Rechtshilfeersuchen von dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) oder von dem niederländischen Justizministerium, Centrale Recherche Informatiedienst (Interpol La Haye), gestellt, so sind außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens und den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Angaben der Auftrag der Justizbehörde und – soweit möglich – das Aktenzeichen anzugeben.

Artikel IX

(zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizbehörden der beiden Staaten unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen und um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsakten werden von dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland an den niederländischen Justizminister und umgekehrt übermittelt. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen gleichzeitig auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg zur Vorbereitung der Rechtshilfebehandlung übermittelt werden.

(3) Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften im Sinne des Artikels II Buchstabe a verfolgen, sind zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt. Diese Ersuchen sind an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates zu richten, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfebehandlung vorgenommen werden soll.

(4) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken sowie Ersuchen um Löschung von Eintragungen im Strafregister sind zu richten einerseits an die zuständige Strafregisterbehörde der Bundesrepublik Deutschland und andererseits, wenn die betreffende Person innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets des Königreichs der Niederlande geboren ist, an den „Officier van Justitie“, in dessen Amtsbezirk der Geburtsort liegt, sonst an den niederländischen Justizminister.

(5) In Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften über Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften wird der Schriftverkehr unmittelbar zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland und den niederländischen Justizbehörden geführt.

(6) In Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem niederländischen Justizminister statt.

(7) In strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist und in denen nur Auskünfte oder Fahndungsmaßnahmen benötigt werden, kann der Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) und dem niederländischen Justizministerium, Centrale Recherche Informatiedienst (Interpol La Haye), durchgeführt werden.

Artikel X

(zu Artikel 16 des Übereinkommens)

Rechtshilfeersuchen und sonstige Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

tikel 14, eerste lid, van het Verdrag vermelde gegevens een aanduiding van de aard van het uit te reiken document alsmede van de rol van de geadresseerde in de procedure.

2) Indien verzoeken om rechtshulp in spoedeisende gevallen op verzoek van rechterlijke autoriteiten door tussenkomst van het «Bundeskriminalamt» van de Bondsrepubliek Duitsland (Interpol Wiesbaden) of van het Nederlandse Ministerie van Justitie, Centrale Recherche Informatiedienst (Interpol La Haye) worden gedaan, dienen naast de gegevens genoemd in artikel 14, eerste lid van het Verdrag, en in het eerste lid van dit artikel de opdracht van de rechterlijke autoriteit en indien mogelijk het parketnummer te worden vermeld.

Artikel IX

(bij artikel 15 van het Verdrag)

1) Voor zover in deze Overeenkomst niet anders is bepaald, kunnen de rechterlijke autoriteiten van de beide Staten rechtstreeks met elkaar corresponderen.

2) Verzoeken tot huiszoeking of inbeslagname, om overgave van voorwerpen en om overbrenging of doortocht van gedetineerden alsmede de stukken die de uitvoering bevestigen, worden door de Bondsminister van Justitie of door de Ministeries van Justitie van de landen („Landesjustizverwaltungen“) van de Bondsrepubliek Duitsland toegezonden aan de Nederlandse Minister van Justitie en omgekeerd. In spoedeisende gevallen kunnen afschriften van het verzoek worden toegezonden langs de in het eerste lid aangegeven weg ter voorbereiding van de uitvoering van het verzoek om rechtshulp.

3) Bestuurlijke autoriteiten, die belast zijn met de vervolging van vergrijpen tegen voorschriften betreffende de orde in de zin van artikel II, onder a), zijn bevoegd verzoeken om rechtshulp te doen. Zij moeten hun verzoeken richten tot die autoriteiten die in de andere Staat zijn belast met de vervolging van strafbare feiten, binnen wier ambtsgebied de uitvoering van het verzoek om rechtshulp moet plaatsvinden.

4) Verzoeken tot het verstrekken van inlichtingen of uittreksels uit het strafregister voor strafrechtelijke doeleinden alsmede verzoeken om doorhaling van aantekeningen in het strafregister worden enerzijds gericht tot de bevoegde autoriteit die in de Bondsrepubliek Duitsland is belast met de zorg voor het strafregister, anderzijds tot de officier van justitie, binnen wiens ambtsgebied de geboorteplaats is gelegen, van de betrokkene die op het Europese grondgebied van het Koninkrijk der Nederlanden is geboren, en in andere gevallen tot de Nederlandse Minister van Justitie.

5) Omtrent het verschaffen van inlichtingen over vergrijpen tegen de wegenverkeerswetgeving wordt rechtstreeks gecorrespondeerd tussen het „Kraftfahrt-Bundesamt“ van de Bondsrepubliek Duitsland en de in het eerste lid genoemde Nederlandse autoriteiten.

6) Omtrent het verschaffen van inlichtingen uit het strafregister voor andere dan strafrechtelijke doeleinden vindt de correspondentie plaats tussen de Bondsminister van Justitie van de Bondsrepubliek Duitsland en de Nederlandse Minister van Justitie.

7) Aangaande strafrechtelijke aangelegenheden waarmee de politie is belast en waarvoor slechts inlichtingen of maatregelen ter signalering nodig zijn kan het rechtshulpverkeer rechtstreeks plaatsvinden tussen het „Bundeskriminalamt“ van de Bondsrepubliek Duitsland (Interpol Wiesbaden) en het Nederlandse Ministerie van Justitie, Centrale Recherche Informatiedienst (Interpol La Haye).

Artikel X

(bij artikel 16 van het Verdrag)

Verzoeken om rechtshulp en andere bescheiden worden in de taal van de verzoekende Staat gesteld. Vertalingen kunnen niet worden geëist.

Artikel XI**(zu Artikel 21 des Übereinkommens)**

(1) Der vom Verletzten bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte, nach dem Recht beider Staaten erforderliche Strafantrag ist auch im anderen Staat wirksam. Ist der Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden; diese beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates. Diese Behörde unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchenden Staates unverzüglich, daß ein Strafantrag nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist und bis zu welchem Zeitpunkt der Strafantrag gestellt werden muß.

(2) Dem Ersuchen werden beigelegt:

- a) die Verfahrensunterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, eine Sachverhaltsdarstellung und etwaige Beweisgegenstände sowie
- b) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind.

(3) Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem auf Grund des Ersuchens Veranlaßten unterrichtet. Die überlassenen Gegenstände sowie Verfahrensunterlagen, die in Urschrift übersandt worden sind, werden nach Abschluß des Verfahrens kostenfrei zurückgegeben, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(4) Wurde im ersuchten Staat eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab. Sie können jedoch die Verfolgung oder Vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen, wenn

- a) es sich herausgestellt hat, daß die zuständige Behörde des ersuchten Staates das Strafverfahren nicht zu Ende führen kann, insbesondere weil der Beschuldigte sich der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung in dem ersuchten Staat entzieht, oder daß sie das Strafverfahren zwar abgeschlossen, aber keine Entscheidung über die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat dem Grunde nach getroffen hat;
- b) aus nachträglich bekannt gewordenen Gründen vor Erlass einer gerichtlichen Strafverfügung, eines gerichtlichen Strafbefehls oder vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung die ersuchende Behörde das Übernahmearbeiten zurückgenommen hat.

(5) Jede in einem der beiden Staaten gemäß den dort geltenden Bestimmungen vorgenommene Untersuchungshandlung und jede die Verjährung unterbrechende Handlung hat in dem anderen Staat die gleiche Geltung, wie wenn sie in diesem Staat rechtswirksam vorgenommen worden wäre.

(6) Der Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Artikels 21 des Übereinkommens und dieses Artikels findet zwischen dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem niederländischen Justizminister andererseits statt.

(7) Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XII**(zu Artikel 22 des Übereinkommens)**

(1) Die Strafnachrichten werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem niederländischen Justizminister ausgetauscht.

Artikel XI**(bij artikel 21 van het Verdrag)**

1) De door de benadeelde binnen de gestelde termijn bij een bevoegde autoriteit van de verzoekende Staat ingediende klacht, die naar het recht van beide Staten vereist is, heeft in de andere Staat gelijke werking. De klacht die slechts naar het recht van de aangezochte Staat vereist is, kan alsnog binnen de wettelijk vastgestelde termijn worden ingediend; deze termijn vangt aan op het tijdstip van ontvangst van het verzoek door de tot strafvervolgung bevoegde autoriteit van de aangezochte Staat. Deze autoriteit stelt de bevoegde autoriteiten van de verzoekende Staat er onmiddellijk van in kennis dat volgens het recht van de aangezochte Staat een klacht vereist is en binnen welke termijn de klacht moet worden ingediend.

2) Het verzoek gaat vergezeld van:

- a) het origineel of het gewaarmerkt afschrift van het strafdossier, een uiteenzetting van de toedracht en eventuele stukken van overtuiging alsmede
- b) een afschrift van de strafbepalingen die naar het ter plaatse van het feit geldende recht daarop van toepassing zijn.

3) De verzoekende Staat wordt zo spoedig mogelijk ingelicht omtrent het gevolg dat aan het verzoek is gegeven. De overgegeven voorwerpen alsmede het toegezonden origineel van het strafdossier worden na beëindiging van de strafzaak kosteloos teruggegeven tenzij daarvan afstand wordt gedaan.

4) Indien in de aangezochte Staat een strafvervolgung wordt ingesteld zien de autoriteiten van de verzoekende Staat jengens de verdachte af van de verdere vervolging of van de tenuitvoerlegging van het strafvonnis wegens hetzelfde feit. Zij kunnen echter de vervolging of tenuitvoerlegging voortzetten of hervatten wanneer:

- a) is gebleken dat de bevoegde autoriteit van de aangezochte Staat de strafzaak niet kan afhandelen, in het bijzonder omdat de verdachte zich aan de vervolging of tenuitvoerlegging van het strafvonnis in de aangezochte Staat onttrekt, dan wel dat zij weliswaar de strafzaak heeft gesloten, maar geen beslissing ten principale heeft genomen aangaande het aan het verzoek ten grondslag liggende strafbare feit;
- b) de verzoekende autoriteit om naderhand bekend geworden redenen het verzoek tot overneming van de strafvervolgung heeft ingetrokken voordat de rechter, in strafprocedures waarin hij buiten behandeling ter terechtzitting op de stukken kan beslissen straf heeft opgelegd, dan wel voordat de behandeling ter terechtzitting in eerste aanleg is aangevangen.

5) Iedere in een van beide Staten overeenkomstig de daar geldende bepalingen verrichte opsporingshandeling en iedere handeling die de verjaring schorst of stuit heeft in de andere Staat de rechtskracht die zij gehad zou hebben indien zij in die Staat rechtsgeldig was verricht.

6) De briefwisseling betreffende het bepaalde in artikel 21 van het Verdrag en in dit artikel vindt plaats tussen enerzijds de Bondsminister van Justitie of de Ministeries van Justitie van de landen („Landesjustizverwaltungen“) van de Bondsrepubliek Duitsland en anderzijds de Nederlandse Minister van Justitie.

7) De kosten die voortvloeien uit de toepassing van dit artikel worden niet terugbetaald.

Artikel XII**(bij artikel 22 van het Verdrag)**

1) De uitwisseling van mededelingen omtrent veroordelingen geschiedt tenminste eenmaal per kwartaal tussen de Bondsminister van Justitie van de Bondsrepubliek Duitsland en de Nederlandse Minister van Justitie.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen im Einzelfall Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um diesem die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Maßnahmen auf Grund der angeforderten Entscheidung getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem niederländischen Justizminister statt.

Artikel XIII

(zu Artikel 25 des Übereinkommens)

(1) Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Dieser Vertrag gilt nur für das europäische Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande. Wird die Anwendung des Übereinkommens auf die Niederländische Antillen ausgedehnt, so kann die Anwendung dieses Vertrags durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf die Niederländischen Antillen erstreckt werden.

Artikel XIV

(1) Regelungen aus mehrseitigen Übereinkommen, die zur Ergänzung oder Erleichterung der Anwendung des Übereinkommens geschlossen werden, gehen vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande entsprechenden Regelungen dieses Vertrags vor.

(2) Die Vertragsparteien stellen vor dem Inkrafttreten von mehrseitigen Übereinkommen nach Absatz 1 im gegenseitigen Einvernehmen fest, welche Regelungen solcher Übereinkommen gleichartige Regelungen dieses Vertrags ersetzen werden.

Artikel XV

(zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel XVI

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrags unwirksam wird.

Geschehen zu Wittem am 30. August 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Voor de Bondsrepubliek Duitsland
Dr. Dreher
Dr. Vogel

Für das Königreich der Niederlande
Voor het Koninkrijk der Nederlanden
Prof. de Ruiter

2) Op verzoek zendt de ene Staat de andere afzonderlijk afschriften van strafrechtelijke uitspraken teneinde hem in staat te stellen te bezien of op grond van de opgevraagde beslissing ter plaatse maatregelen moeten worden genomen. De briefwisseling hierover vindt plaats tussen de Bondsminister van Justitie van de Bondsrepubliek Duitsland en de Nederlandse Minister van Justitie.

Artikel XIII

(bij artikel 25 van het Verdrag)

1) Deze Overeenkomst is ook verbindend voor het land Berlin, voorzover de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland niet binnen een termijn van drie maanden na het in werking treden van de Overeenkomst tegenover de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden het tegendeel verklaart.

2) Deze Overeenkomst is slechts verbindend voor het Europese grondgebied van het Koninkrijk der Nederlanden. Indien de toepasselijkheid van het Verdrag wordt uitgebreid tot de Nederlandse Antillen, kan de toepasselijkheid van deze Overeenkomst bij notawisseling tussen de Partijen tot de Nederlandse Antillen worden uitgebreid.

Artikel XIV

1) Bepalingen van multilaterale verdragen, gesloten ter aanvulling of vergemakkelijking van de toepassing van het Verdrag en van kracht tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland, doen overeenkomstige bepalingen van deze Overeenkomst vervallen.

2) Voordat de in het eerste lid bedoelde multilaterale verdragen tussen de Partijen bij deze Overeenkomst van kracht worden, stellen zij in onderling overleg vast welke bepalingen van die verdragen overeenkomstige bepalingen van deze Overeenkomst doen vervallen.

Artikel XV

(bij artikel 29 van het Verdrag)

De opzegging van het Verdrag door een van de Partijen bij deze Overeenkomst treedt tussen hen in werking na verloop van een termijn van twee jaar na de datum waarop de kennisgeving door de Secretaris-Generaal van de Raad van Europa is ontvangen.

Artikel XVI

1) Deze Overeenkomst dient te worden bekrachtigd; de akten van bekrachtiging zullen zo spoedig mogelijk te Bonn worden uitgewisseld.

2) Deze Overeenkomst treedt in werking een maand na de uitwisseling van de akten van bekrachtiging.

3) Deze Overeenkomst kan te allen tijde schriftelijk worden opgezegd; zij treedt zes maanden na de opzegging buiten werking. Zij treedt ook zonder speciale opzegging buiten werking op het tijdstip waarop het Verdrag tussen de Partijen bij deze Overeenkomst onverbindend is geworden.

Gedaan te Wittem de 30 augustus 1979 in twee exemplaren, ieder in de Duitse en Nederlandse taal, waarbij beide teksten gelijkelijk verbindend zijn.

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden. Die Niederlande sind dem Übereinkommen mit Wirkung vom 15. Mai 1969 beigetreten. Das Übereinkommen, dem der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 3. November 1964 zugestimmt hat (BGBl. 1964 II S. 1369), ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 in Kraft getreten; es gilt nunmehr zwischen 15 Staaten, einschließlich der Niederlande (BGBl. 1976 II S. 1799; 1977 II S. 250).

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden muß und deshalb manche Fragen nur allgemein regelt, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren hatten. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte einzulegen. Artikel 26 Abs. 3 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung des Königreichs der Niederlande haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Verhandlungen über den Abschluß des vorliegenden Vertrags fanden ab 1968 statt. Am 30. August 1979 ist der Vertrag auf Schloß Wittem in den Niederlanden unterzeichnet worden.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten bedingt sind.

Schließlich bestimmt er einen vereinfachten Geschäftsweg.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und den Zusatzverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich (BGBl. 1978 II S. 328), mit Israel (BGBl. 1980 II S. 1334), mit Österreich (BGBl. 1975 II S. 1157) und mit der Schweiz (BGBl. 1975 II S. 1169) geschlossen hat. Jeder Artikel ist – soweit möglich – dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags berücksichtigt worden.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Artikel I erläutert den in dem Vertrag verwendeten Begriff „Übereinkommen“. Er gilt nicht für die in Artikel XIV genannten mehrseitigen Übereinkommen.

Zu Artikel II

Artikel II erweitert die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens.

Die in dem Übereinkommen verwendeten Begriffe „Handlung“ und „strafbare Handlung“ sind in dem Vertrag im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie mit dem Übereinkommen beibehalten worden, obwohl im innerstaatlichen Recht inzwischen die Begriffe „Tat“ und „Straftat“ eingeführt sind.

Nach Buchstabe a wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Taten geleistet, die in einem der beiden Staaten strafbar sind und die in dem anderen Staat als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidungen ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Das bedeutet, daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden Rechtshilfe auch dann zu leisten ist, wenn ein Bußgeldverfahren nach deutschem Recht noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Da das Übereinkommen nur die justizielle Rechtshilfe regelt und im Vertrag nur Bestimmungen zu seiner Ergänzung getroffen werden konnten, bedurfte es im Vertrag der Klarstellung, daß nur solche Verwaltungsentscheidungen gemeint sind, die durch ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht gebracht werden können. Dadurch wird zugleich deutlich gemacht, daß der Vertrag sich nicht auf Fälle reiner Verwaltungsrechtshilfe bezieht.

Die Buchstaben b und c erweitern die Pflicht zur Rechtshilfe auf Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, einschließlich ungerechtfertigter Verurteilungen, sowie auf Verfahren in Gnadensachen.

Disziplinarsachen und Angelegenheiten der Ehrengerechtigbarkeit sind im Vertrag nicht erwähnt worden, weil es in diesen Bereichen auf die Lage des Einzelfalles ankommt, ob Rechtshilfe geleistet werden kann.

Im übrigen gehen beide Vertragsparteien im Hinblick auf Artikel 2 des Übereinkommens übereinstimmend davon aus, daß die Leistung von Rechtshilfe unter Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen ist und daß derartige Bedingungen und Auflagen von den Behörden des ersuchenden Staates zu beachten sind. Es wurde deshalb nicht als erforderlich angesehen, im Vertrag eine Bestimmung über die Beschränkung der Verwendung der Ergebnisse der Rechtshilfe vorzusehen.

Zu Artikel III

Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens bestimmt, daß Rechtshilfe unter anderem verweigert werden kann, wenn sich das Ersuchen auf Straftaten bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden.

In Artikel III Abs. 1 ist die Möglichkeit der Verweigerung der Rechtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenvorschriften auf die Fälle beschränkt worden, in denen der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen seines Staates beeinträchtigen könnte. Auf diese Weise wurde sichergestellt, daß die Verweigerung der Erteilung von Auskünften von Banken oder ihnen gleichgestellten Instituten sowie die etwaige Verletzung eines Geschäftsbetriebs- oder Berufsgeheimnisses nur unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder anderer wesentlicher Interessen des Staates zulässig ist.

Artikel III Abs. 2 bestimmt in Ergänzung des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens, daß in solchen Fällen die Rechtshilfe unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden soll, wenn dadurch die Beeinträchtigung der Interessen des ersuchten Staates vermieden werden kann.

Zu Artikel IV

Artikel 3 des Übereinkommens enthält keine näheren Regelungen der Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen ergeben. Artikel IV des Vertrags füllt diese Lücke.

Voraussetzung für die Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat ist, daß der ersuchte Staat zunächst in ihren Besitz gelangt. Dazu bedarf es nach deutschem Recht immer dann eines von einem Richter erlassenen Beschlagnahmebeschlusses, wenn sich die erbetenen Gegenstände im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Nach niederländischem Recht kann dagegen nicht nur der Richter, sondern in bestimmten Fällen auch der Staatsanwalt Beschlagnahmen von Gegenständen anordnen. Das gilt auch für Gegenstände, die sich im Ausland befinden. Dieser Rechtslage trägt Absatz 1 dadurch Rechnung, daß an die Stelle eines Beschlagnahmebeschlusses ein Ersuchen einer nach dem Recht des ersuchenden Staates zuständigen Justizbehörde treten kann, aus dem sich ergibt, daß die für die Beschlagnahme der Gegenstände erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien werden der von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 5 des Übereinkommens eingelegte Vorbehalt und die von den Niederlanden zu dieser Bestimmung abgegebene Erklärung durch die Regelung in Absatz 1 nicht berührt. Deshalb ist eine Beschlagnahme zum Zweck der Herausgabe nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit zulässig. Außerdem müssen die für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nach den allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz berücksichtigt, daß einer Beschlagnahme im Einzelfall Hinderungsgründe entgegenstehen können, beispielsweise dann, wenn

sich Gegenstände im Besitz von Personen befinden, die der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates nicht unterliegen, oder wenn es sich um beschlagnahmefreie Gegenstände im Sinn des § 97 StPO handelt.

Absatz 2 macht deutlich, daß Rechte dritter Personen und Rechte des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen nicht berührt werden. Absatz 2 ergänzt zugleich Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens, wonach herausgegebene Gegenstände nur dann im ersuchenden Staat verbleiben dürfen, wenn der ersuchte Staat ausdrücklich auf die Rückgabe verzichtet.

Absatz 3 trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, auch solche Fälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen, in denen die Herausgabe von Gegenständen, die aus einer Straftat herrühren, oder das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt zum Zweck der Rückgabe an den Berechtigten möglich und vertretbar ist. Eine Herausgabe kommt aber nur in Betracht, wenn keiner der in Absatz 3 Buchstabe a bis c aufgeführten Hinderungsgründe vorliegt. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände im ersuchten Staat für ein Strafverfahren benötigt werden oder wenn ihr eine richterliche Entscheidung entgegensteht. Zur Vermeidung von Regreßansprüchen werden die Gegenstände auch dann nicht herausgegeben, wenn an der Straftat unbeteiligte Personen Rechte an den Gegenständen geltend machen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die geltend gemachten Rechte glaubhaft gemacht oder bewiesen sind. Da die nach Absatz 3 vorgesehene Herausgabe der Gegenstände nicht für ein Strafverfahren, sondern im Interesse des Berechtigten erfolgt, braucht die ersuchende Behörde keinen Beschlagnahmebeschluß oder eine ihm gleichwertige Urkunde vorzulegen.

Absatz 4 regelt die für die Praxis wichtige Frage des beiderseitigen Verzichts auf die Geltendmachung eines Zollpfandrechts oder eines anderen auf die Vorschriften des Zoll- oder des Steuerrechts gegründeten Zurückbehaltungsrechts bei der Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat. Die Regelung soll verhindern, daß z. B. der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das ihm gestohlen und ins Ausland verbracht worden ist, Zoll- oder andere Abgaben zahlen muß, bevor das Fahrzeug vom ersuchten Staat herausgegeben wird. Die Regelung soll nicht gelten, wenn der geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet, etwa weil er an der Straftat beteiligt war, die zur Entstehung der Rechte des ersuchten Staates geführt hat.

Zu Artikel V

Nach Artikel 4 des Übereinkommens können die im ersuchenden Staat beteiligten Behörden und Personen (Prozeßbeteiligten) bei Rechtshilfehandlungen anwesend sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel V erweitert diese Bestimmung dahin, daß den Prozeßbeteiligten ein Recht auf Anwesenheit bei Rechtshilfehandlungen eingeräumt wird. Voraussetzung ist ein entsprechendes Ersuchen, für das die allgemeinen Bestimmungen gelten. Ein eigenes Fragerecht steht den anwesenden Prozeßbeteiligten nicht zu; es ist indes nicht ausgeschlossen, daß sie ergänzende Fragen anregen. Die Bestimmung läßt das innerstaat-

liche Recht des ersuchenden Staates, welches die Voraussetzungen einer Teilnahme von Verfahrensbeteiligten an der Erledigung von Rechtshilfeersuchen regelt (etwa erforderliche Dienstreisegenehmigungen u. a.), unberührt.

Zu Artikel VI

Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß die Behörden des ersuchten Staates die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen bewirken, die ihnen von dem ersuchenden Staat mit der Bitte um Zustellung übermittelt werden.

In Ergänzung dieser Bestimmung stellt Artikel VI klar, daß eine unmittelbare Zustellung der in Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens erwähnten Schriftstücke auf postalischem Wege in jedem Fall unzulässig ist.

Zu Artikel VII

Die Bestimmung ergänzt Artikel 11 des Übereinkommens, der die Überstellung einer im ersuchten Staat inhaftierten Person als Zeuge oder zur Gegenüberstellung in den ersuchenden Staat regelt. Artikel VII betrifft den umgekehrten, von dem Übereinkommen nicht erfaßten Fall, daß eine im ersuchenden Staat inhaftierte Person an der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat teilnehmen soll. Die Regelung hat praktische Bedeutung, wenn etwa ein im ersuchenden Staat inhaftierter Straftäter zeigen soll, wo er im ersuchten Staat seine Beute vergraben hat, wenn bei einer Ortsbesichtigung im ersuchten Staat das Tatgeschehen in Anwesenheit des Beschuldigten rekonstruiert werden soll oder der Betroffene im ersuchten Staat Personen gegenübergestellt werden soll, die nicht in den ersuchenden Staat reisen wollen oder können. Ohne die in Artikel VII Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung wäre es der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, eine in den Niederlanden inhaftierte Person, die an der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen soll, in Haft zu halten, da das Deutsche Auslieferungsgesetz und die Strafprozeßordnung für solche Fälle keine Haftgrundlage enthalten. Absatz 1 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage, und zwar auch für die Fälle (Absatz 1 Satz 4), in denen ein Häftling auf Ersuchen einer Vertragspartei zur Teilnahme an Rechtshilfehandlungen in einen dritten Staat durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchbefördert werden soll. Den Anforderungen des Artikels 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 183 [195]).

Nach Absatz 2 genießen Betroffene, die in den ersuchten Staat überstellt worden sind, freies Geleit entsprechend Artikel 12 des Übereinkommens.

Zu Artikel VIII

Die Bestimmung ergänzt die in Artikel 14 des Übereinkommens enthaltene Regelung über den Inhalt der Rechtshilfeersuchen aufgrund praktischer Erfahrungen.

Durch die in Absatz 1 getroffene Regelung soll sichergestellt werden, daß sich dem Ersuchen selbst alle zur Entscheidung darüber notwendigen Angaben entnehmen lassen.

Bei der Übermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen durch die Polizei sind nach Absatz 2 auch die ersuchende Justizbehörde und das Aktenzeichen der Justizbehörde mitzuteilen. Damit werden Rückfragen erleichtert und es wird eine eventuell erforderliche unmittelbare Kontaktaufnahme mit der ersuchenden Behörde ermöglicht.

Zu Artikel IX

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens erfolgt die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und der Erledigungsstücke durch die Justizministerien der beteiligten Staaten. Nach der gegenwärtig bestehenden deutsch-niederländischen Vereinbarung wird der Rechtshilfeverkehr dagegen im wesentlichen unmittelbar zwischen den beiderseitigen Gerichten und Behörden durchgeführt. Um diese Regelung, die sich bewährt hat, auch in Zukunft beizubehalten, enthält Absatz 1 die entsprechende Bestimmung. Dadurch wird ein anderer Übermittlungsweg, insbesondere der diplomatische Weg, im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Abweichend von dieser Regelung bestimmt Absatz 2, daß Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen und um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsstücke dazu durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder in der Bundesrepublik Deutschland dem niederländischen Justizminister und umgekehrt übermittelt werden. Diese Beschränkung des unmittelbaren Geschäftswegs wurde wegen der besonderen Bedeutung und der oft schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung von Ersuchen dieser Art für erforderlich gehalten.

Absatz 3 regelt den Geschäftsweg für die Fälle, in denen Verwaltungsbehörden nach diesem Vertrag für die Stellung von Rechtshilfeersuchen zuständig sind (Artikel II Buchstabe a). Da das Übereinkommen die justizielle Rechtshilfe regelt, war die Vereinbarung des unmittelbaren Verkehrs zwischen Verwaltungsbehörden, die reine Verwaltungsrechtshilfe darstellte, nicht möglich. Es bedurfte deshalb der Einschaltung einer Justizbehörde im ersuchten Staat. Deshalb wurde bestimmt, daß Verwaltungsbehörden zwar zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt sind, diese aber an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates richten müssen, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll.

Die Absätze 4 und 5 bestimmen den Geschäftsweg für Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken einschließlich der Löschung von Eintragungen im Strafregister und um Erteilung von Auskünften, die Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften betreffen. Hier sind die nach dem Recht der Vertragsparteien jeweils zuständigen Behörden als Ein- und Ausgangsbehörden bezeichnet worden. Die in Absatz 4 genannte zuständige Strafregisterbehörde der Bundesrepublik Deutschland ist nunmehr ausschließlich das Bundeszentralregister.

Die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken erfordert im Einzelfall eine besondere Prüfung. Für diese Fälle ist daher in Ab-

satz 6 vereinbart worden, daß der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem niederländischen Justizminister stattfindet.

Absatz 7 enthält eine Geschäftswegregelung für die strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist und in denen nur Auskünfte oder Fahndungsmaßnahmen benötigt werden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis werden solche Ersuchen grundsätzlich durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) einerseits und dem niederländischen Justizministerium, Centrale Recherche Informatiedienst (Interpol La Haye) übermittelt und auf demselben Weg beantwortet. Eine Erweiterung der sachlichen Befugnisse der Polizeibehörden ist damit nicht verbunden (vgl. Artikel 5 des Zustimmungsgesetzes).

Zu Artikel X

Entsprechend der bisherigen Praxis im deutsch-niederländischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen sieht die Bestimmung vor, daß Rechtshilfeersuchen und die beigefügten sowie nachfolgende Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und daß Übersetzungen nicht verlangt werden können.

Zu Artikel XI

Artikel 21 des Übereinkommens enthält nur eine allgemein gehaltene Regelung betreffend die Übernahme der Strafverfolgung. Die Bestimmung bedurfte deshalb der Ergänzung.

Mit Rücksicht auf das niederländische Recht, das die Verfolgung der Tat eines Niederländers, der in den Niederlanden keinen festen Wohnsitz hat, und das auch die Verfolgung im Ausland begangener Übertretungen, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten wären, nicht zuläßt, konnte keine allgemeine Pflicht zur Übernahme der Strafverfolgung vereinbart werden. Deshalb regelt Artikel XI lediglich das Verfahren und die Folgen im Fall einer Übernahme der Strafverfolgung. Die niederländische Delegation hat bei den Vertragsverhandlungen aber darauf hingewiesen, daß mit Ausnahme der vorgenannten Einschränkungen die Übernahme der Strafverfolgung in der Praxis nicht deshalb abgelehnt werde, weil die Tat im Ausland begangen worden sei.

Absatz 1 regelt die Behandlung der Antragsdelikte. Nach Satz 1 ist der bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte Strafantrag auch im anderen Staat wirksam. Um aber auch in den Fällen, in denen ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, ein Übernahmeersuchen zu ermöglichen, bestimmt Satz 2, daß der Strafantrag bei der zuständigen Behörde des ersuchten Staates innerhalb der dort gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden kann.

Die für die Verfolgung zuständige Behörde des ersuchten Staates unterrichtet gegebenenfalls die ersuchende Behörde sofort nach Eingang des Ersuchens, wenn ein nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlicher Strafantrag nicht vorliegt. Die ersuchende Behörde hat den Verletzten auf diese Rechtslage und auf die hierüber zwischen den beiden Staaten getroffene vertragliche Vereinbarung hinzuweisen.

Absatz 2 bestimmt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung beizufügen sind. Dabei soll die Beifügung der Sachverhaltsdarstellung eine Übersicht zur Sach- und Rechtslage ermöglichen, ohne die oft umfangreichen Sachakten übersetzen lassen zu müssen.

Die Benachrichtigung nach Absatz 3 Satz 1 dient in erster Linie der Unterrichtung des ersuchenden Staates. Sie soll seinen Behörden die Prüfung ermöglichen, ob und in welchem Umfang eine im ersuchten Staat ergangene Entscheidung den Behörden des ersuchenden Staates noch Raum läßt, von dem eigenen Strafanspruch Gebrauch zu machen (vgl. Absatz 4).

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Behörden des ersuchenden Staates, von weiteren Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten abzusehen, wenn der ersuchte Staat die Strafverfolgung übernimmt. Damit wird das Prinzip des „ne bis in idem“ für Fälle, in denen ein Vertragsstaat die Strafverfolgung übertragen hat, zwischenstaatlich verankert und Doppelarbeit vermieden. Satz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Behörden des ersuchenden Staates in Abweichung von der in Satz 1 getroffenen Regelung die Strafverfolgung oder -vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen können.

Absatz 5 stellt klar, daß jede in einem der beiden Staaten vorgenommene Untersuchungshandlung und jede die Verjährung unterbrechende Handlung in dem anderen Staat die gleiche Rechtswirkung hat, die eine in diesem Staat vorgenommene entsprechende Handlung gehabt hätte.

In Absatz 6 ist der Geschäftsweg für den Schriftverkehr aufgrund von Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung geregelt.

Absatz 7 sieht den beiderseitigen Verzicht auf Kostenersatzung vor, da sich die durch Übernahmeersuchen entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden.

Zu Artikel XII

Die in Artikel 22 Satz 2 des Übereinkommens enthaltene Frist von einem Jahr wird durch Absatz 1 dahin abgeändert, daß die Strafnachrichten mindestens einmal vierteljährlich ausgetauscht werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß in beiden Staaten zahlreiche mitteilungspflichtige Eintragungen vorgenommen werden, deren Austausch in kürzeren Zeitabständen zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung beitragen kann.

Absatz 2 ermöglicht es den Behörden beider Staaten, in Einzelfällen aufgrund von Strafnachrichten die diesen zugrunde liegenden Erkenntnisse anzufordern, um prüfen zu können, ob sie wegen der im Ausland ergangenen Verurteilung eines eigenen Staatsangehörigen Maßnahmen treffen müssen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis). Im übrigen enthält die Bestimmung eine Geschäftswegregelung.

Zu Artikel XIII

Absatz 1 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Nach Absatz 2 gilt der Vertrag nur für das europäische Hoheitsgebiet der Niederlande. Er kann durch Noten-

wechsel zwischen den Vertragsparteien auf die Niederländischen Antillen erstreckt werden, wenn das Übereinkommen auf dieses Gebiet gemäß Artikel 25 Abs. 4 oder Abs. 5 des Übereinkommens ausgedehnt wird.

Zu Artikel XIV

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Vertrags zu mehrseitigen Übereinkommen, die zur Ergänzung oder Erleichterung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen geschlossen werden und zeitlich nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden in Kraft treten. Sie soll unterschiedliche Regelungen gleichartiger Probleme vermeiden. Regelungen aus mehrseitigen Übereinkommen gehen gemäß Absatz 1 entsprechenden Regelungen des Vertrags vor. Welche Regelungen des Vertrags ersetzt werden, stellen die Vertragsparteien gemäß Absatz 2 im gegenseitigen Einvernehmen fest.

Zu Artikel XV

Artikel 29 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der

Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens möglicherweise aus Gründen erfolgt, die nicht seinen Inhalt und nicht das Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrags betreffen, sieht Artikel XV vor, daß das Übereinkommen im Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien für weitere zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Fall der Kündigung des Übereinkommens eine neue Regelung des Rechtshilfeverkehrs zu vereinbaren.

Zu Artikel XVI

Der Vertrag muß in beiden Vertragsstaaten ratifiziert werden, weil er Bestimmungen enthält, die das in beiden Staaten geltende Recht ergänzen und abändern.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden mit der Folge, daß er sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft tritt. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da der Vertrag an zahlreichen Stellen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt (so insbesondere in Artikel IX, X, XI Abs. 2 des Vertrags).

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Nach Artikel XI Abs. 4 des deutsch-niederländischen Zusatzvertrages entsteht nach der Stellung eines Strafverfolgungersuchens mit der Einleitung der Strafverfolgung durch den anderen Vertragsstaat ein Verfolgungs- und Vollstreckungshindernis.

Aus der Sicht des deutschen Rechts besteht für eine solche Regelung kein ausreichendes Bedürfnis. Dagegen kann die Regelung die Strafverfolgung und die Vollstreckung rechtskräftiger strafgerichtlicher Entscheidungen im Inland erheblich beeinträchtigen. Fahndungsmaßnahmen aufgrund inländischer Haftbefehle werden nach Übernahme der Strafverfolgung durch den ersuchten Staat unzulässig. Die Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit im konkreten Fall ein Verfolgungs- oder Vollstreckungshindernis besteht oder nachträglich entfallen ist, kann tatsächlich und rechtlich schwierig sein. Diese Rechtsunsicherheit belastet die Strafverfolgungsbehörden und kann selbst solche Maßnahmen zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung (insbesondere Festnahmen), die von dem Verfolgungs- und Vollstreckungshindernis des Artikels XI Abs. 4 des Vertrages nicht erfaßt werden, verzögern oder vereiteln. Durch Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung kann die Staatsanwaltschaft nach Artikel XI Abs. 4 des Vertrages ein inländisches Straf- oder Vollstreckungsverfahren ohne Beteiligung des Gerichts in jedem Verfahrensstadium – auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens und nach Rechtskraft eines Strafurteils – zum Stillstand bringen. Diese Erweiterung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft widerspricht der Stellung, die ihr die Strafprozeßordnung einräumt, insbesondere ihrem Verhältnis zum Gericht.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei zukünftigen Verhandlungen über die Rechtshilfe in Strafsachen den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt schon deswegen, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei Rechtshilfeersuchen an fremde Staaten und bei der Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre entsprechenden früheren Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung und zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung (BT-Drucksachen 8/3138 und 8/1901). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

Zu 2.

Die Bundesregierung teilt nicht die vom Bundesrat zu dem Verfolgungs- und Vollstreckungshindernis gemäß Artikel XI Abs. 4 des Vertrags erhobenen Bedenken.

- a) Die Regelung erscheint notwendig. Sie verankert das Prinzip des „ne bis in idem“ im Verhältnis zu den Niederlanden und soll den Beschuldigten vor doppelter Strafverfolgung schützen. Die gegenwärtige Rechtslage wird dem nicht hinreichend gerecht, da die in einem niederländischen Strafverfahren verhängten Sanktionen in einem deutschen Strafverfahren bisher nur in beschränkter Weise berücksichtigt werden können (vgl. § 51 Abs. 1, § 3 StGB, § 450 a StPO; § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO), und da der Beschuldigte bisher gegebenenfalls in zwei parallel laufenden, einem niederländischen und einem deutschen Verfahren wegen desselben Strafvorwurfs sich verteidigen muß. Außerdem soll die Regelung Doppelarbeit der niederländischen und deutschen Strafverfolgungsbehörden vermeiden.

Entsprechende Regelungen sind auch vorgesehen in Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens vom 30. November 1964 über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, in Artikel 11 des

Europäischen Übereinkommens vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen und in Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung. Auch wenn der Ratifikationsstand dieser Übereinkommen gegenwärtig noch gering ist und sie in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert sind (vgl. BT-Drucksache 8/2109 unter 1.4 und 2.10), so sind die vorgenannten Regelungen von den Verhandlungsstaaten doch allgemein akzeptiert worden. Würden Bedenken gegen ein entsprechendes Verfolgungs- und Vollstreckungshindernis nun aufrechterhalten, so könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Übereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland noch ratifizierbar wären.

- b) Abgesehen von den aus dem Schutzzweck sich ergebenden Einschränkungen dürfte das Verfolgungs- und Vollstreckungshindernis in der Praxis nicht zu Beeinträchtigungen der inländischen Strafverfolgung und -vollstreckung führen. In aller Regel wird ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die niederländischen Behörden nämlich nur gestellt, wenn der Beschuldigte den deutschen Strafverfolgungs- bzw. -vollstreckungsbehörden ohnehin nicht zur Verfügung steht, er sich vielmehr in den Niederlanden aufhält – und zwar unter einer bekannten Anschrift, so daß eine Fahndung gegenstandslos ist – und deshalb das inländische Verfahren bzw. die Vollstreckung wegen Abwesenheit des Beschuldigten nicht weitergeführt bzw. betrieben werden kann und auch eine Auslieferung – etwa mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit – nicht in Betracht kommt. Im übrigen können in dem ersuchenden Staat auch nach einem Übernahmeersuchen solche Ermittlungen durch- bzw. weitergeführt werden, die auch in Abwesenheit des Beschuldigten vorgenommen werden können, die ihn also nicht akut und unmittelbar beeinträchtigen. Schließlich hindert die Regelung auch nicht die Festnahme des Beschuldigten, wenn er nach Einleitung der Strafverfolgung durch die niederländischen Behörden sich ihr durch Flucht entzieht und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angetroffen wird. Das wird durch Artikel XI Abs. 4 S. 2 Buchstabe a 1. Altern. des Vertrags sichergestellt; denn in diesem Fall hat sich herausgestellt, daß die zuständige (niederländische) Behörde das Strafverfahren nicht zu Ende führen kann. Falls sich im übrigen bei der Anwendung der Regelung Fragen ergeben sollten, so würden sie entsprechend der internationalen Praxis einvernehmlich mit den Niederlanden und im Geist der guten deutsch-niederländischen Beziehungen gelöst werden können.
- c) Bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung in gerichtlich anhängigen Verfahren haben sich bisher Schwierigkeiten aus dem Verhältnis Gericht/Staatsanwaltschaft nicht ergeben. Solche Ersuchen sind –

soweit bekannt – in der Vergangenheit regelmäßig nur nach Abstimmung mit dem Gericht gestellt worden. Deshalb scheint eine in Erwägung gezogene Regelung, daß solche Ersuchen der Zustimmung des Gerichts bedürfen, entbehrlich zu sein, zumal die Landesjustizverwaltungen angesichts der Geschäftswegregelung in Artikel XI Abs. 6 des Vertrags eine Abstimmung in der Praxis sicherstellen können.

Die gesetzgebenden Körperschaften haben bisher keine Veranlassung gesehen, daß zu vergleichbaren Bestimmungen in Rechtshilfeverträgen in Strafsachen mit dem Ausland eine entsprechende Regelung in die Vertragsgesetze aufgenommen wurde. Es darf in diesem Zusammenhang auf folgende Verträge hingewiesen werden: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Oktober 1971 – Artikel 18 bis 21 – (BGBl. 1974 II S. 1167; 1975 II S. 228), Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die

Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung – Artikel XIV, XV – (BGBl. 1975 II S. 1157, 1976 II S. 1818), Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung – Artikel XII – (BGBl. 1975 II S. 1169, 1976 II S. 1818) sowie Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung – Artikel XIV – (BGBl. 1980 II S. 1334, 1981 II S. 94).

Die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung würde eine Abweichung von der bisherigen Praxis bedeuten und könnte zu nicht gewollten Umkehrschlüssen führen.

